

AGB's der Fa. Walther

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1.1 Sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie Montage- und Reparaturaufträge einschließlich Beratungen und Zusatzleistungen unterliegen den nachstehenden Bedingungen und sind Bestandteil jeden Angebots oder Vertrages, sie sind verbindlich. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder uns ungünstige ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit jedoch ausdrücklich widersprochen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch ohne eine weitere ausdrückliche Vereinbarung für künftige Geschäfte mit dem Kunden. Sie werden vom Auftraggeber spätestens durch Annahme der Lieferung anerkannt

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam bei schriftlicher Bestätigung durch uns. Evtl. mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, und unverbindlich. Für den Umfang der Lieferpflicht ist verkauf ab Herstellerwerk vereinbart (Außer es wurde in der Auftragsbestätigung etwas anderes vereinbart). 2.2 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt oder die Lieferung oder Leistung durchgeführt haben. 2.3 Der Auftrag ist grundsätzlich unwiderruflich. Nimmt der Besteller die Ware nach Fertigstellung nicht ab, so ist er zu vollem Schadenersatz verpflichtet. Erfolgt mit unserem schriftlichen Einverständnis auch vor Fertigstellung ein Rücktritt von dem Vertrag, so sind 35% der Kaufsumme als Entschädigung zu zahlen. Ein Nachweis ersparter Aufwendungen aufgrund größeren Verlustes bleibt dem Besteller erhalten.

2.4 Sonderbestellungen sind unwiderruflich. Die danach gelieferten Waren können nicht umgetauscht und nicht zurückgegeben werden. Berechtigte Mängelrügen geben ausschließlich einen Nachbesserungsanspruch.

2.5 Wird eine vereinbarte Anzahlung nicht innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Frist geleistet kann der Auftragnehmer vom Auftrag zurücktreten und dem Auftraggeber/Käufer eine Pauschale für Bearbeitungsgebühr und Schadenersatz in Höhe von 20% des Netto-Auftragswertes in Rechnung stellen. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich diese Vereinbarung an. 2.6 Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden. Darüber hinaus behalten wir uns vom Hersteller vorgenommene Konstruktions- u. Formänderungen vor. Abweichungen in Maß, u. Gewicht sind in zumutbarem Umfang gestattet.

2.7 An sämtlichen technischen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- u. Urheberrechte vor, Sie bleiben geistiges Eigentum von Walther und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Diese Unterlagen dürfen auch nicht zur Anfertigung von Bestandteilen verwendet werden.

3. Preise

3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk (Auslieferungslager des Herstellers), ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

3.2 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Installations- u. Montagekosten sind nur im Falle gesonderter Vereinbarung im Preis enthalten.

3.3 Ladehölzer, Spannurte, Paletten, Transportanker und sonstige Verladematerialien werden berechnet. Sie werden dem Kunden wieder gutgeschrieben, soweit er sie innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt und frachtfrei an uns zurück gibt. Bei Lieferung mit der Spedition ist eine Austauschpalette bereitzuhalten. Sollte der Käufer keine Palette zum Tausch haben, berechnen wir eine Gebühr von 25,00 Euro.

3.4 Angemessene Preisänderungen gegenüber Angeboten wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 2 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten

3.5 Skontoabzug bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.6 Alle für Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zahlung

4.1 Die Forderung ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Angaben eines Zahlungsziels auf der Rechnung schieben die Fälligkeit und den Verzugsseintritt nicht hinaus.

4.2 Nach Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt von Lieferung oder Leistung sowie Rechnungserhalt kommt der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf

4.3 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, unbeschadet darüber hinausgehenden Schadenersatzes und sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu bezahlen

4.4 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung des Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so können wir Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, gestundeten oder noch nicht fälligen Forderungen verlangen. Dies betrifft vor allem die Vergütung der bis dahin gefertigten aber noch nicht ausgelieferten Waren. Wir können den Liefergegenstand bis zur Zahlung zurückbehalten, sowie die Arbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden

Mahnung keine Zahlung leistet. 4.5 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. 4.6 Zahlungsmodi: wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde: bei Neuanlagen: 45% bei Auftragserteilung 45% vor Lieferung, sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit im Herstellerwerk sind, der Restbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Gefährübergang. Bei Ersatzteillieferungen und Leistungen mit Leistungserbringung ist die Zahlung sofort fällig. 5. Lieferzeit

5.1 Vereinbarte Lieferfristen gelten als ungefähr und vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstlieferung.

5.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, und der 45 % Anzahlung etc.

5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

5.4 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. 5.5 Lieferfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die Walther nicht zu vertreten hat, und zwar auch dann, wenn sie (im Werk oder) bei einem Unterlieferanten eingetreten sind, um die Zeit der Dauer des Hindernisses.

Schadenersatzansprüche gegen Walther infolge Verzuges können hierbei nicht geltend gemacht werden.

5.6 Teillieferungen sind zulässig.

5.7 Holt der Kunde trotz Benachrichtigung über die Versandbereitschaft die Ware nicht am Erfüllungsort binnen 10 Tagen ab, ist Walther berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu veräußern. Etwa entstehende Lagerkosten sowie die Gefahr der Lagerung trägt der Kunde.

48.8 Bei Selbstabholung trägt der Kunde die Verantwortung für die Auswahl des Transportmittels sowie die beförderungssichere Befestigung der Ladung. Bei Beauftragung eines Frachtführers oder Spediteurs ist es Sache des Kunden, den Frachtführer oder Spediteur entsprechend zu verpflichten

6. Lieferung

6.1Alle Verkäufe von Walther erfolgen ausschließlich „ab Herstellerwerk“ dies gilt als vereinbart! 6.2Bei Selbstabholung trägt der Kunde die Verantwortung für die Auswahl des Transportmittels sowie die beförderungssichere Befestigung der Ladung. Bei Beauftragung eines Frachtführers oder Spediteurs ist es Sache des Kunden, den Frachtführer oder Spediteur entsprechend zu verpflichten

7. Gefährübergang:

7.1 Gefahr und Risiko am Kaufgegenstand geht mit der Abholung, bei Versendung mit Beginn der Verladung auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und auch beim Transport durch Walther. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt Eine Versendung des Kaufgegenstandes durch Walther geschieht ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir haften nicht für Transportschäden. Eine Transportversicherung wird nur über Weisung des Käufers auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

7.2 Verzögert sich die Absendung des Liefergegenstandes aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, erfolgt der Gefährübergang bei Versandbereitschaft.

7.3 Selbst wenn die Lieferung frachtfrei erfolgt, umfasst sie nicht das Abladen vom Lieferfahrzeug und das Verbringen des Vertragsgegenstandes an seinen Bestimmungsort. Hierfür erforderliche Hilfskräfte und Materialien sind vom Kunden auf eigene Kosten zu stellen.

7.4 Transportschäden sind Walther sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Ist der Besteller Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr unter Offenlegung des Eigentumsvorbehalts weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, in Höhe unserer Saldoforderung ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät. Der Besteller hat hierfür alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ebenso sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Lieferung herauszuverlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe auf erste Aufforderung hin verpflichtet. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt jedoch nicht generell ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

8.2 Verpflichtungen, Sicherungsübereignungen und andere Verfügungen durch den Kunden sind, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet die Maschinen pfleglich zu behandeln und alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig und fachkundig durchzuführen sowie diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Besteller hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an den Lieferer ab; dieser nimmt die Abtretung an. Walther ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen..

8.4 Der Besteller hat bei Pfändungen sowie

Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

8.5 Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Sache.

8.6 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Besteller den Mitarbeitern des Lieferers zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Sowie auf Anforderung des Lieferers die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum des Lieferers zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehaltes geboten sind.

8.7 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Besteller den Lieferer umgehend schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an den Lieferer abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und den Lieferer unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein Dritter während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, sind die Ansprüche des Bestellers gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an den Lieferer abgetreten; der Lieferer nimmt die Abtretung an.

8.8 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde Walther unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Walther die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den Walther entstandenen Ausfall.

9. Gewährleistung

9.1 Der Käufer hat den Kaufgegenstand unverzüglich zu prüfen und uns Mängel unverzüglich anzuzeigen. Nimmt der Käufer den Kaufgegenstand in Betrieb, gilt der Kaufgegenstand als vertragsgemäß geliefert.

9.2 Ist der gelieferte Kaufgegenstand zum Zeitpunkt des Gefährüberganges mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefern wir frei Erfüllungsort nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers, insbesondere unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden des Käufers, Ersatz oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

9.3 Darüber hinaus entfallen Gewährleistungsansprüche insbesondere in folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, wobei der übliche handwerkliche Bäckereibetrieb im Einschichtbetrieb maßgeblich ist, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, normale Abnutzung und Verschleiß, insbesondere bei Teilen wie Filze, Beschichtungen, Transportbänder Lager usw., fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung und nicht ordnungsgemäße Wartung des Vertragsgegenstandes, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische, elek-tronische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von Walther zu vertreten sind

9.4 Zur Nacherfüllung hat der Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese ohne wichtigen Grund, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

9.5 Zur Wahrung aller vereinbarten Garantien, Gewährleistungen und Mängelansprüche, wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Nachbesserungen ausschließlich auf dem Firmengelände der Fa Walther oder dem Herstellerwerk der Maschine / des Gerätes nach billigem Ermessen der Fa Walther zu erfolgen hat

9.6 Ausgetauschte Teile werden Eigentum des Lieferers.

9.7 Für gebrauchte Kaufgegenstände, Reparaturen und Ersatzteile ist jegliche Gewährleistung und jeder Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen. Grundsätzlich werden gebrauchte Maschinen oder Anlagen verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Bei als Vorfühmaschinen oder Vorführgeräten bezeichneten Waren handelt es sich um gebrauchte Gegenstände oder Maschinen die bereits benutzt wurden und stellen somit auch gebrauchte Kaufgegenstände dar.

9.8 Bei Lieferung von Maschinen und Geräten übernehmen wir die vollständige Gewährleistung, die die einzelnen Hersteller den von ihnen gelieferten Maschinen und Geräten geben. Jedoch sind diese direkt bei den jeweiligen Herstellern und nicht von Walther einzufordern. Weitere Garantien werden nicht übernommen.

9.9 Alle Ansprüche des Bestellers aus welchen Rechtsgründen auch immer erlöschen nach 2.000 Std. im Einschichtbetrieb nach Inbetriebnahme. Sollte es sich um gebrauchte Maschinen, Anlagen oder Waren handeln, wird vereinbart, verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung!

9.10 Ub der Besteller seine Rechte nicht fristgerecht aus, ist Walther – unbeschadet der sonstigen Rechte des Kunden – nicht mehr zur Lieferung oder Nacherfüllung verpflichtet. Die Anspruchsfristen verjähren nach 6 Monaten

09.11 Bessert der Besteller oder ein Dritter nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Eventuelle Ansprüche des Bestellers aus Gewährleistung erlöschen infolge dessen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

9.12 Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag aufgrund vermeintlicher Gewährleistungsansprüche besteht nicht

10. Garantie

10.1 Eine vom Verkäufer ausgesprochene Garantie und/oder Gewährleistung auf eine Kaufsache ist individuell festgelegt und hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Ansonten wurde keinerlei Garantie und/oder Gewährleistung vereinbart.

Innerhalb der Garantiezeit werden alle Teile, soweit sie auf Material- oder Fertigungsfehler beruhen kostenlos zur Verfügung gestellt (Teilegarantie ab Werk). Die defekten Teile sind uns kostenfrei zurück zu senden und werden unser Eigentum. Die Garantie beginnt mit dem Tag des Gefährüberganges und gilt nur in Verbindung mit der Rechnung.

10.2 Die Garantie erlischt bei Eingriffen des Käufers oder Dritter sowie bei unsachgemäßer Behandlung (z.B. Schlag, Fall, Wasser, Feuer, höhere Gewalt etc.), unsachgemässer Bedienung. Bei diesen Fällen erfolgt eine Berechnung der Reparatur.

11. Anwendungstechnische Beratung, Produktverwendung

Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Ware liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Eine von uns erfolgte anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke und Verfahren. Für Mängel am Backergebnis, die auf einem Verstoß des Kunden gegen die allgemein anerkannten Regeln der Backkunst oder auf der Verwendung mangelhafter Rohstoffe beruhen, haftet Walther nicht.

12. Haftungbeschränkungen

12.1 In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen oder Vertreter vorsätzlich eine Pflicht verletzt haben, haften wir unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 In allen anderen Fällen beschränkt sich unsere Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, max. mit der Höhe der jeweiligen Auftragssumme. Soweit uns, unseren Erfüllungsgehilfen oder Vertretern nur leicht fahrlässige Pflichtverletzung vorwerfbar ist, haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an anderen Rechtsgütern des Bestellers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist ganz ausgeschlossen, es sei denn es gilt Satz 1 oder es ist uns, unseren Erfüllungsgehilfen oder Vertretern grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar.

12.3 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt sechs Monate.

12.4 Schadenersatzansprüche für Mängelfolgeschäden jeder Art insbesondere Produktionsausfälle und entgangenen Gewinn, Verspätungsschäden sind in jedem Fall ausgeschlossen.

12.5 Schadenersatzansprüche gegen uns wegen Nicht- oder nur teilweise Erfüllung vertraglicher Pflichten sind ausgeschlossen, wenn die Nicht- oder nur teilweise Erfüllung auf außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Hindernisgründe, insbesondere höhere Gewalt, Arbeitsstreitigkeiten, Vertragswidrigkeiten von Zulieferern und Transporteuren, Verzögerungen während eines Transportes, etc. zurückzuführen ist.

12.6 Wir sind berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, falls die Erfüllung des Vertrages für mehr als drei Monate ausserhalb unseres Einflussbereichs liegenden Hindernisgründen nicht möglich ist.

13. Sonstige Schadenersatzansprüche

Sonstige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Haftungsausschluss dem Grunde oder der Höhe nach nicht zulässig ist. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung sonstiger Vertragspflichten ist in jedem Fall auf den vertragstypischen, von den Vertragspflichten inhaltlich bestimmten, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14. Gültiges Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand , Nichtigkeitsklausel

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen .

14.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen Spait. Gerichtsstand ist ausschließlich das für Spalt-Großweingarten zuständige Gericht

14.3 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

14.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführungen dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt bzw. bedürfen der schriftlichen Vertragsergänzung. Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

14.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen vorstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung tritt die dieser Bestimmung am nächsten kommende in Kraft.

Spait-Großweingarten, den 01.01.2015

Walther Bäckereitechnik
 Dorfstraße 47
 D-91174 Spait-Großweingarten

Hubert Walther